

Schweizer Sennenhund Freunde e.V. (SSF)

gegründet in 56414 Molsberg • Vereinsregister: VR 201433, Registergericht am Amtsgericht Braunschweig



SSF e.V. - Meldeklassen und Meldegebühren

Babyklasse	3 – 6 Monate	10 €
Jüngstenklasse	6 – 9 Monate	15 €
Jugendklasse	9 – 14 Monate	25 €
Junghundklasse	14 - 18 Monate	30 €
Offene Klasse	18 – 72 Monate	35 €
Zuchtklasse	Hündinnen, die nachweislich in der Zucht stehen	35 €
Championatskl.	Hunde mit nat. <u>oder</u> intern. Champ.-Titel (Nachw. i. Ring)	35 €
Ehrenklasse	Hunde mit nat. <u>und</u> intern. Champ.-Titel (Nachw. i. Ring)	35 €
Siegerklasse	Hunde mit 4 versch. Tageshöchsttiteln V 1 (Nachw. i. Ring)	35 €
Qualifikationskl.	Hunde mit nat., int. u. Ehrenchamp. (Nachw. i. Ring)	35 €
Seniorenklasse	Mindestalter 6 Jahre	15 €
Altersehrenchamp.	Mindestalter 9 Jahre,	10 €
Koppelklasse	2 Hunde v. einem Züchter gez. u. in einer der o. Kl. gem.	15 €
Zuchtgruppe	3 Hunde v. einem Züchter gez. u. in einer der o. Kl. gem.	15 €
Nachzuchtgruppe	1 Elterntier u. mind. 4 Hunde aus dieser Nachzucht und in einer der obigen Klassen gemeldet	15 €
Sonderring	Kastraten und Sennenhunde ohne Papiere	15 €
Jede weitere Meldung pro Hund (ab Jugendklasse) nur		25 €
Ummeldung am Ausstellungstag für Mehraufwand zusätzlich		5 €
Nachmeldung nach Meldeschluss für Mehraufwand zusätzlich		5 €
Teilnahme an Kind mit Hund		10 €
Teilnahme am Juniorhandling (Kinder über 12 Jahren)		10 €

Der Hund muss in einer der obigen Klassen gemeldet sein.

Impfpass bitte am Eingang unaufgefordert vorzeigen. Alle Hunde auf dem Ausstellungsgelände müssen über eine aktuell gültige Tollwutimpfung verfügen, welche beim Einlass nachzuweisen ist (Impfpaß). Für den dreijährigen Impfschutz muss neben dem Impf- auch das Ablaufdatum im Impfpass eingetragen sein, sonst kann hier nur eine Gültigkeit von 12 Monaten angenommen werden.

Jeder Aussteller erhält einen kostenlosen Katalog und seine Startnummer. Ahnentafel sowie Nachweise über Titel und Prüfungen sind auf Wunsch des Richters vorzulegen.

Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde !

Nach der Tierschutzhundeverordnung gilt ab 01. Mai 2002 ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland:

1. Ohren kupiert nach dem 01.01.1987
2. Rute kupiert nach dem 01.06.1998
(Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz)
3. Das Ausstellungsverbot gilt nicht in den Ausnahmefällen, wenn eine medizinische Indikation vorliegt.
Eine tierärztliche Bescheinigung ist der Meldung beizufügen

*) Nach den Auflagen des zuständigen Veterinäramtes muss die Tollwutimpfung für Welpen am Tag der Ausstellung vier Wochen alt sein. Alternativ ist ein lückenloser Impfschutz des Mutter-Tieres durch Vorlage des entsprechenden Original-Impfpasses nachzuweisen. Eine Ablichtung wird hierbei nicht anerkannt.

Schweizer Sennenhund Freunde e.V. (SSF)

gegründet in 56414 Molsberg • Vereinsregister: VR 201433, Registergericht am Amtsgericht Braunschweig



Folgende Anwartschaften in Verbindung mit Titeln werden vergeben:

- Vorzüglich I** **SA – (CAC/VA, Clubsieger)**
Anwartschaft auf das nationale Schönheitschampionat
- Vorzüglich II** **CAC –**
Anwartschaft auf das nationale Schönheitschampionat
- Vorzüglich III** **VA –**
Anwartschaft auf den Verbandssieger
- SG I** **JA – Jugendsieger**
Anwartschaft auf das Jugendchampionat
- SG I** **JHA – Junghundsieger**
Anwartschaft auf das Junghundchampionat
- V I** **SC – Seniorensieger**
Anwartschaft auf das Seniorenchampionat

Baby- und Jüngstensieger sind ohne Anwartschaften

Alle Hunde mit erstplatzierten Anwartschaften erhalten den o. a. Tageshöchsttitel. Vergeben werden Koppelklassen-, Zuchtgruppen-, Nachzucht-, Gruppensieger, Junghund-, Jugend-, Baby- und Jüngstensieger. Der Aussteller erhält für Hunde ohne Anwartschaft und Titel eine Urkunde. Jeder Aussteller mit Anwartschaft und Siegertitel erhält eine Urkunde sowie eine kleine Überraschung.

Sieger der Endausscheidungen im Ehrenring - schönster (Nachwuchs-) /Rüde und schönste (Nachwuchs-) /Hündin sowie der Tagessieger „Best of Show“ erhalten zusätzlich Ehrenpreise.

Auszug aus der Ausstellungsordnung

Die Abgabe einer Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühr auch bei Nichterscheinen und zur Anerkennung der Ausstellungsordnung.

Anmeldungen können abgelehnt werden. Findet die Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht statt, kann ein Teil der Nenngebühr zur Deckung der entstandenen Kosten verwendet werden.

Jeder Hundebesitzer haftet selbst für alle Schäden gem. § 923 BGB, die er oder sein Hund im Ausstellungsgelände anrichtet. Hunde, die beißen, müssen einen Maulkorb tragen. Für Personenschäden übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass sein Hund rechtzeitig anwesend ist. Wer sich nicht daran hält, hat kein Reklamationsrecht, wenn sein Hund nicht mehr in der Konkurrenz beurteilt wird.

Das Richterurteil ist unanfechtbar! Richterbeleidigung führt zur sofortigen Entfernung vom Ausstellungsgelände und Sperrung für weitere Schauen des Vereins.

Bei Formfehlern ist die Beanstandung sofort am Ausstellungstag der Ausstellungsleitung zu melden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bitte denken Sie an die Bedürfnisse Ihres Hundes !